



## Platzordnung des SC Bettmar Sportstätte 31174 Bettmar, Hildesheimer Straße 25

Der Verein SC Bettmar ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage verantwortlich. Als Betreiber der Sportstätte legen wir folgende Platzordnung für die Benutzung fest:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für die gesamte Sportanlage über das gesamte Kalenderjahr, insbesondere für sämtliche Veranstaltungen wie Trainingsbetrieb, Freundschaftsspiele, Pflichtspiele oder sonstige Veranstaltungen auf der Sportanlage.

### § 2 Widmung

1. Die Sportanlage dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlage besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlage richten sich nach bürgerlichem Recht.

### § 3 Nutzungsberechtigte

Die Nutzung der Sportanlage außerhalb der durch den Verein freigegebenen Events für Trainings- und Spielbetrieb darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des SC Bettmar in Form eines Einzel- oder Rahmenmietvertrages innerhalb der darin festgelegten Zeiten und darin festgelegtem Zweck erfolgen.

### § 4 Verhalten der Nutzer

1. Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung der Sportanlage ist diese inklusive der genutzten Räume in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand und verschlossen zu verlassen.
2. Die Nutzer verpflichten sich zum sparsamen Umgang mit Medien wie z.B. Gas, Strom und Wasser.
3. Die Nutzer verpflichten sich zur Rücksichtnahme auf die Anlieger der Sportanlage insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Lärm- und Emmissionsschutzbedingungen.
4. Die vor, während oder nach der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind den Verantwortlichen des SC Bettmar umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

### § 5 Aufenthalt

1. Auf der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Die Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadien und Sportplätze auf Verlangen der Polizei oder Personen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
2. Für den Aufenthalt auf der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom SC Bettmar im Einvernehmen mit den Nutzern getroffenen Anordnungen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis ist ein Aufenthalt oder eine Benutzung jeglicher Art nicht gestattet.
3. Bewegliche Tore dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters umgestellt werden.
4. Die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren ist nur mit Zustimmung und unter Haftung der Erziehungsberechtigten gestattet.
5. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Der SC Bettmar haftet nicht für Unfälle.

1. Vorsitzender  
Karlheinz Schwarzer  
Schlesierstraße 10  
31174 Bettmar  
fon 05121•52226  
khs@scbettmar.de

2. Vorsitzender  
Volker Gross  
Am Zollhaus 5  
31174 Bettmar  
fon 0163•9029993  
vg@scbettmar.de

Geschäftsführer  
Gregor Rothe  
In den Wispeln 18  
31174 Bettmar  
fon 0151•19514550  
gr@scbettmar.de

Kassenwartin  
Elisabeth Wolpers-  
Stübe  
Köthnerweg 3  
31174 Dinklar  
fon 05123•2426  
ews@scbettmar.de

Schriftführerin  
Kathrin Oelkers-Regul  
Schlesierstraße 8  
31174 Bettmar  
fon 05121•514044  
kor@scbettmar.de

Sozialwart  
Günter Schwanitz  
In den Wispeln 3  
31174 Bettmar  
fon 05121•58568  
gs@scbettmar.de

**FUSSBALL**  
Lars Oleszewski  
Ohebergstraße 12  
31188 Holle  
fon 0171•9721747  
lo@scbettmar.de

**GYMNASTIK**  
Ingrid Dreithaler  
Kleine Halbe 5  
31174 Bettmar  
fon 05121•59888  
id@scbettmar.de

**TISCHTENNIS**  
Serdal Ceylan  
In der Rehre 18  
30457 Hannover  
fon 0171•3111517  
sc@scbettmar.de

Sporthalle Bettmar  
Hopsfeld 1  
31174 Bettmar  
fon 05121•515020

Sportplatz Bettmar  
Hildesheimer Str. 25  
31174 Bettmar  
fon 05121•516311

Bankverbindung  
Volksbank Hildesheimer  
Börde e. G.  
BLZ 25991528  
KTO 733464800



### **§ 6 Kontrolle**

1. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage gehindert werden. Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, können zurückgewiesen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### **§ 7 Verhalten auf der Sportanlage**

1. Innerhalb der Sportplätze hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
3. Alle Zufahrten sind für Rettungszwecke freizuhalten.
4. Zuschauern ist das Betreten des Spielfeldes und des Innenraumes untersagt.

### **§ 8 Verbote**

Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitbringen folgender Gegenstände untersagt:

- a. rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
- b. Waffen jeder Art,
- c. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- d. Gassprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen,
- e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder
- f. Gegenstände die aus besonders hartem Material hergestellt sind,
- g. sperrige Gegenstände wie z.B. Leitern, Kisten,
- h. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- i. Fahnen oder Transparentstangen die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- j. mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Gasdruckfanfaren),
- k. alkoholische Getränke aller Art,
- l. Tiere außerhalb von Wegen und freilaufend,
- m. Laserpointer.

### **§8a Verboten ist den Besuchern weiterhin:**

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und Einfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c) Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge sowie Zu- und Abwege zu versperren,
- d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten,
- e) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- g) ohne Erlaubnis des SC Bettmar Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,



- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion bzw. den Sportplatz in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
- j) Rauchen auf dem Spielfeld,
- k) Offenes Feuer
- l) Rad- und Kradfahren sowie das Befahren mit Fahrzeugen aller Art
- m) Verschmutzung durch Abfälle, z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Glas usw.
- n) die Beleidigung oder Beschimpfung anderer Personen (insbesondere Schiedsgerichten, Gegenspielern und Zuschauern)

### **§ 9 Haftung**

Das Betreten und die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der SC Bettmar nicht. Unfälle oder Schäden sind dem SC Bettmar unverzüglich zu melden.

### **§ 10 Sportplatzverbot; Sicherstellung von Gegenständen; Hausrecht**

1. Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, können ohne Entschädigung vom Sportplatzgelände verwiesen und mit einem sogenannten Stadion- oder Sportplatzverbot belegt werden. Das Stadion- oder Sportplatzverbot wird an eine Zentralstelle mitgeteilt. Es kann Vereinen derselben Spielklasse unmittelbar mitgeteilt werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsausweis mit sich zu führen in Stadien und auf Sportplätzen aufhält oder die Berechtigungsausweise auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt,
2. dem Kontroll- und Ordnungsdienst beim Betreten der Stadien und Sportplätze nicht unaufgefordert seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzeigt und auf Verlangen zur Überprüfung aushändigt,
3. sich vom Kontroll- und Ordnungsdienst nicht daraufhin untersuchen lässt, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt, wobei sich die Untersuchung auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken kann,
4. ein Stadion oder einen Sportplatz betritt, obwohl gegen ihn ein Verbot ausgesprochen worden ist,
5. sich nicht so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird,
6. Anordnungen des Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers nicht Folge leistet,
7. Auf- und Abgänge und die Rettungswege nicht freihält,
8. verbotene Gegenstände in das Stadion oder auf den Sportplatz mitbringt.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- € geahndet werden.

### **§ 12 Hausrecht**

Das Hausrecht hat der SC Bettmar vertreten durch seine Vorstandsmitglieder, den Platzwart oder von diesen beauftragten Personen!



### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Platzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Platzordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der gewollten Zielsetzung am nächsten kommt, die der Aufsteller der Platzordnung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Platzordnung als lückenhaft erweist.

Bettmar, 19.04.2013

SC Bettmar von 1932 e. V.  
- Der Vorstand -